

3. Kosten der Fernleihe (§ 4 Abs. 7 der Benutzungsordnung)

Fernleihe und Schwabenfindus pro Medium pauschal 2,00 €

4. Überschreiten der Entleihfrist

Bei Überschreiten der Leihfrist fallen ohne, dass es einer Erinnerung der Bücherei bedarf (Grundlage § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB), sog. **Säumniskosten** an. Diese betragen **pro Medium 1,00 € je angefangene Woche**.

5. Mahngebühren (Mahnungen erfolgen schriftlich):

- 1. Mahnung: diese erfolgt 14 Kalendertage nach Ablauf der Ausleihfrist; Kosten sind die bereits aufgelaufenen Säumniskosten (gem. Ziff. 4 der Kostenordnung)
- 2. Mahnung: diese erfolgt 28 Kalendertage nach Ablauf der Ausleihfrist. Folgende Kosten werden erhoben: die bereits aufgelaufenen Säumniskosten (gem. Ziff. 4 der Kostenordnung) SOWIE Mahngebühren in Höhe von 5 €
- 3. Mahnung: diese erfolgt 42 Kalendertage nach Ablauf der Ausleihfrist. Folgende Kosten werden erhoben: die bereits aufgelaufenen Säumniskosten (gem. Ziff. 4 der Kostenordnung) SOWIE weitere Mahngebühren in Höhe von 7,50 €

Die Kosten für die Rückholung der Bücher durch den Amtsboten der Stadt Bobingen entsprechen dem Neupreis des Mediums, mindestens jedoch 30,00 € je Amtshandlung.

6. Einzug der Medien auf dem Rechtsweg (z.B. Gerichtsvollzieher)

Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem GvKostG (Gerichtsvollzieherkostengesetz).

7. Kopien:

Kopien oder Seitenausdrucke am Kopierer in schwarz-weiß 0,50 €/je DIN A 4 Seite

Kopien oder Seitenausdrucke am Kopierer in Farbe 0,70 €/je DIN A 4 Seite

8. Ersatzleistungen:

Verlorene oder beschädigte Medien sind vom Entleiher zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich der jeweils gültigen Einarbeitungsgebühr zu ersetzen.

Die Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kostenordnung vom 01.01.2014, zuletzt geändert am 20.12.2019, außer Kraft gesetzt.

Bobingen, den 01.01.2024

Im Original gezeichnet



Klaus Förster
Erster Bürgermeister